



Einladung zur Gemeindeversammlung

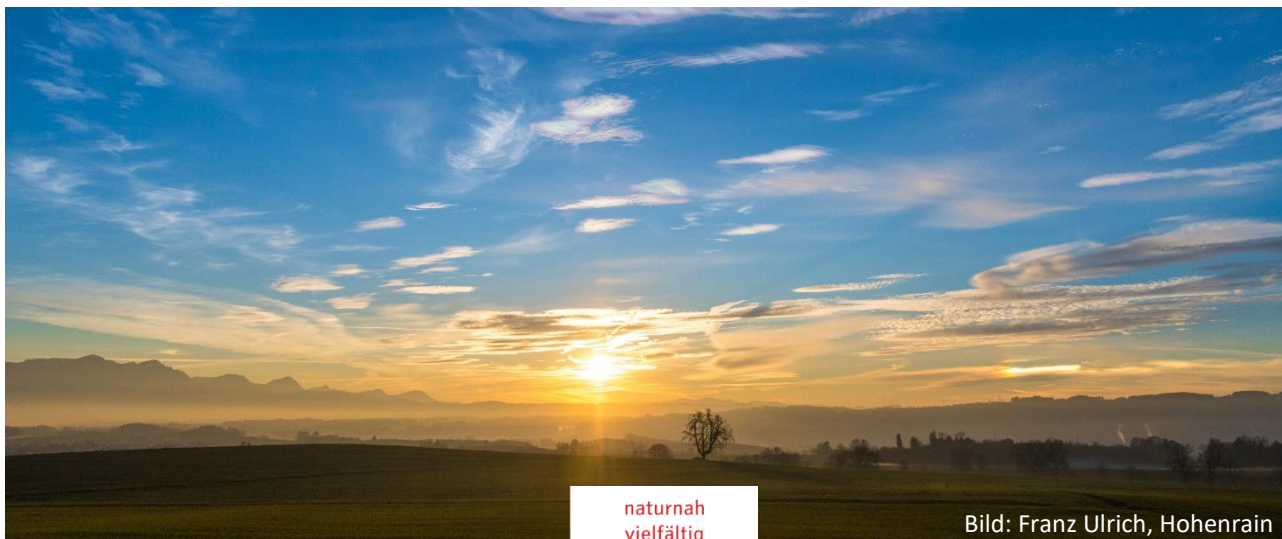
DONNERSTAG, 4. DEZEMBER 2025, 19:30 UHR, BBZN HOHENRAIN

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung am Donnerstag, 4. Dezember 2025, 19:30 Uhr im Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN), Sennweidstrasse 35, Hohenrain, einladen zu dürfen. Mit viel Vorfreude schauen wir dem persönlichen Treffen mit Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, entgegen, an welchem wir gemeinsam über folgende Geschäfte beraten und Beschluss fassen werden:

Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 / Budget 2026 mit Steuerfuss 2.05 Einheiten**
 - 1.1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026-2029
 - 1.2. Beschluss des Budgets 2026 mit Steuerfuss
- 2. Sonderkredit "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain"**
- 3. Ersatzwahl eines Mitgliedes für das Urnenbüro Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2024-2028**
- 4. Konzessionsvertrag mit der CKW AG und Reglement Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**
- 5. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)**



naturnah
vielfältig
engagiert

Bild: Franz Ulrich, Hohenrain

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer ab dem vollendeten 18. Altersjahr, welche bis spätestens am 29. November 2025 in der Gemeinde Hohenrain den politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Information

Eine Kurzbotschaft zur Gemeindeversammlung wird allen Haushaltungen zugestellt. Details zu den Traktanden finden Sie unter www.hohenrain.ch. Allfällige weitere Akten können während zweier Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf Voranmeldung eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses dies zulässt.

Hohenrain, 30. Oktober 2025

GEMEINDERAT HOHENRAIN

Alfons Knüsel
Gemeindepräsident



Claudia Lustenberger
Gemeindeschreiberin

Parteiversammlungen

Die Parteiversammlungen zur Vorbesprechung der Gemeindeversammlung finden wie folgt statt:

DIE MITTE	Montag, 17. November 2025, 20.00 Uhr, Restaurant Ottenhusen
FDP	Zum Zeitpunkt des Drucks der Botschaft noch offen
SVP	Zum Zeitpunkt des Drucks der Botschaft noch offen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 / Budget 2026 mit Steuerfuss 2.05 Einheiten (verändert).....	4
Aufgaben- und Finanzplan	4
Die einzelnen Aufgabenbereiche	7
Erfolgs- und Investitionsrechnung nach Kostenarten.....	26
Geldflussrechnung	28
Finanzkennzahlen.....	29
Bericht der Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres	30
Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans durch den Gemeinderat	30
Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten	30
Antrag des Gemeinderates	30
 2. Sonderkredit "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain"	31
 3. Ersatzwahl Urnenbüro	33
 4. Konzessionsvertrag mit der CKW AG und Reglement Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze.....	34
 5. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)	455

1. Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 / Budget 2026 mit Steuerfuss 2.05 Einheiten (verändert)

Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist in verschiedene Aufgabenbereiche gegliedert. Er definiert für jeden Bereich den politischen Leistungsauftrag, zeigt den Bezug zum Legislaturprogramm, die geplanten Projekte, und Investitionen und gibt Aufschluss über die von den Stimmberechtigten gesprochenen finanziellen Mittel. Der AFP umfasst dabei jeweils die Finanzplanung für die nächsten vier Jahre, wobei das erste Planjahr dem Budget entspricht. Der AFP wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet und den Stimmberechtigten zur Kenntnis, beziehungsweise für das Budgetjahr, zum Beschluss unterbreitet.

Es gilt zu beachten, dass Aufwandpositionen, beziehungsweise Ausgaben im Aufgaben- und Finanzplan mit einem positiven Wert und Ertrag, respektive Einnahmen, mit einem negativen Vorzeichen dargestellt werden.

Finanzlage

Die finanzielle Situation der Gemeinde Hohenrain entwickelt sich weiterhin erfreulich. Die Ertragsüberschüsse der vergangenen Jahre wurden konsequent zur Reduktion der Darlehensschulden oder für angefallene Investitionen eingesetzt. Im aktuellen Budget 2026 konnte der Steuerfuss erneut gesenkt werden, von 2.10 auf 2.05 Steuereinheiten, und bringt uns dem langfristigen Ziel eines Steuerfusses von 2.00 Einheiten einen weiteren Schritt näher.

Die konsequente Umsetzung der Finanzstrategie sowie die planmässige Rückzahlung nicht mehr benötigter Darlehen tragen wesentlich zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen bei. Ein zentrales Ziel bleibt die vollständige Rückzahlung der noch offenen Darlehen bis 2027, sofern dies mit Blick auf die anstehenden Investitionen realisierbar und verantwortbar ist.

Trotz der Auswirkungen der aktuellen Steuergesetzrevision, welche zu Mindereinnahmen führen, kann die finanzielle Belastung durch Anpassungen im Finanzausgleich sowie durch die OECD-Steuerabgaben kompensiert werden. Dies lässt auch für die kommenden Jahre eine insgesamt stabile Entwicklung erwarten, vorausgesetzt, die ordentlichen Steuereinnahmen bleiben auf dem heutigen Niveau.

Steuerreduktionen sollen auch künftig möglich bleiben, sofern der Gemeindebetrieb sowie die geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können und weder negative Rechnungsergebnisse noch ungünstige Prognosen zur Folge haben.

Für das Jahr 2026 sind unter anderem auch höhere Investitionen vorgesehen, etwa für die zwingend notwendige Bachsanierung in Oberebersol oder für Projekte mit substanziellem Kantonsbeitrag wie die Umnutzung der Zivilschutzanlage Hohenrain. Obwohl die Gesamtinvestitionen im kommenden Jahr relativ hoch ausfallen, soll sich das Investitionsvolumen im Durchschnitt über die nächsten Jahre hinweg wieder dem langfristigen Mittel von rund einer Million Franken annähern.

Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, die Finanzstrategie weiterhin konsequent umzusetzen, damit die Gemeinde Hohenrain auch künftig auf starke Finanzen zählen und flexibel auf die Anforderungen der Gemeindeaufgaben reagieren kann.

Planungsparameter

Der Kanton Luzern teilt den Gemeinden jeweils seine Einschätzungen über das zukünftige Wachstum in Form der Budgetinformationen mit. Der Gemeinderat passt jeweils aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und Entwicklungstendenzen sowie den spezifischen örtlichen Verhältnissen die vom Kanton empfohlenen Planungsparameter an. Nachfolgend sind die wichtigsten Planungsparameter der vorliegenden Finanzplanung abgebildet:

		2026	2027	2028	2029
Entwicklung Einwohnerzahl	Pers	2'462	2'467	2'472	2'477
Wachstum Personalaufwand	%	2.50	2.50	1.00	1.00
Wachstum Personalaufwand Bildung	%	2.50	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	Einheit	2.05	2.05	2.05	2.05
Veränderung Steuerkraft juristische Personen	%	2.00	1.50	1.50	1.50
Veränderung Steuerkraft natürliche Personen	%	2.50	2.00	1.00	1.00
Veränderung Teuerung (31)	%	1.50	1.50	1.50	1.50

Zusammenfassung der Aufgabenbereiche

Erfolgsrechnung (in Tausend CHF)

Gesamtergebnis	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Präsidiales und Kultur	810	1'029	1'095	66	1'117	1'108	1'122
Bildung und Sicherheit	4'072	4'416	4'602	186	4'692	4'704	4'754
Gesundheit und Soziales	3'127	3'283	3'614	332	3'618	3'617	3'619
Bau, Umwelt und Wirtschaft	1'310	1'239	1'396	157	1'442	1'439	1'505
Finanzen	-10'299	-9'943	-10'770	-828	-11'184	-11'283	-11'366
Total	-980	24	-63	-87	-314	-414	-367

Präsidiales und Kultur	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Aufwand	2'379	2'628	2'842	214	2'897	2'836	2'867
Ertrag	1'569	1'599	1'747	148	1'781	1'729	1'745
Globalbudget	810	1'029	1'095	66	1'117	1'108	1'122

Bildung und Sicherheit	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Aufwand	8'480	8'791	9'045	254	9'154	9'155	9'230
Ertrag	4'408	4'375	4'443	68	4'461	4'450	4'476
Globalbudget	4'072	4'416	4'602	186	4'692	4'704	4'754

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Aufwand	6'670	6'982	7'360	378	7'454	7'496	7'534
Ertrag	3'542	3'700	3'746	46	3'836	3'879	3'916
Globalbudget	3'127	3'283	3'614	332	3'618	3'617	3'619

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Aufwand	2'337	2'392	2'472	80	2'492	2'491	2'559
Ertrag	1'028	1'153	1'076	-77	1'050	1'052	1'054
Globalbudget	1'310	1'239	1'396	157	1'442	1'439	1'505

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Aufwand	416	319	241	-78	249	221	240
Ertrag	10'715	10'262	11'011	749	11'432	11'504	11'607
Globalbudget	-10'299	-9'943	-10'770	-828	-11'184	-11'283	-11'366

Budget 2026: Beschluss Globalbudget (Ertragsüberschuss von CHF 63'361)

Planung 2027 - 2029: Kenntnisnahme

Investitionsrechnung (in Tausend CHF)

Gesamtergebnis	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Präsidiales und Kultur	12	33	--	-33	--	--	--
Bildung und Sicherheit	-58	204	392	187	6	6	--
Gesundheit und Soziales	482	13	241	229	373	81	36
Bau, Umwelt und Wirtschaft	208	1'073	610	-463	11	1'738	720
Finanzen	--	--	--	--	--	--	--
Total	645	1'323	1'243	-81	389	1'824	756

Präsidiales und Kultur	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	27	33	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	-15	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	12	33	--	--	--	--

Bildung und Sicherheit	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	46	221	817	6	6	--
Investitionseinnahmen	-104	-17	-426	--	--	--
Nettoinvestitionen	-58	204	392	6	6	--

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	482	158	241	373	81	36
Investitionseinnahmen	--	-145	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	482	13	241	373	81	36

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	292	1'143	670	61	1'788	770
Investitionseinnahmen	-84	-70	-60	-50	-50	-50
Nettoinvestitionen	208	1'073	610	11	1'738	720

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	--	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	--	--	--	--	--	--

Budget 2026: Beschluss Investitionsausgaben CHF 1'242'500

Planung 2027 - 2029: Kenntnisnahme

Die einzelnen Aufgabenbereiche

Die Aufgaben der Gemeinde Hohenrain sind in fünf Bereiche gegliedert. Diese stimmen mehrheitlich, aber nicht komplett, mit den Ressorts und den Zuständigkeiten im Gemeinderat überein. So wird beispielsweise die Aufgabe „Schulgesundheitsdienst“ buchhalterisch im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales geführt und auch dort budgetiert. Im Gemeinderat fällt diese Aufgabe jedoch ins Ressort Bildung und Sicherheit, da dies organisatorisch sinnvoller ist.

Aufgabenbereich	Ressortverantwortliches Gemeinderatsmitglied
Präsidiales und Kultur	Alfons Knüsel
Bildung und Sicherheit	Luzia Stocker-Inderwildi
Gesundheit und Soziales	Marion Schilt
Bau, Umwelt und Wirtschaft	René Bächler
Finanzen	Jonas Roth

Auf den nachfolgenden Seiten sind die einzelnen Aufgabenbereiche detailliert erläutert.

Die Tabelle „Messgrössen“ zeigt dabei die kritischen Erfolgsfaktoren der Aufgabenbereiche in der zeitlichen Entwicklung und ermöglicht den Jahresvergleich und die Feststellung von Veränderungen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Messgrössen für die zukünftige Planung überarbeitet und neu festgelegt werden sollen, damit diese einen noch grösseren Nutzen für die politische Planung bieten.

Präsidiales und Kultur

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales und Kultur umfasst die Leistungsgruppen:

- Legislative
- Exekutive
- Allgemeine Verwaltung
- Kultur und Sport

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale strategische Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Der Gemeinderat bereitet die Entscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirk-same Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

Die Gemeindekommissionen bilden das Binde-glied zwischen dem Gemeinderat und den Stim-mberechtigten, indem sie bei politisch strategi-schen Projekten beratend mitwirken.

Die Betriebsleitungen setzen die vom Gemein-de-rat definierten strategischen Vorgaben um und sind grundsätzlich für die operative Führung der Gemeinde verantwortlich.

Der Gemeinderat stand Ende 2024 vor grossen personellen Herausforderungen. Die Stellen der Mitarbeitenden auf der Verwaltung mussten per Frühjahr 2025 neu besetzt werden. Mit sehr gros-sem Einsatz aller Beteiligten konnte ein fast naht-loser Übergang geschaffen werden. Natürlich müssen alle Mitarbeitenden eingearbeitet wer-den und unsere schöne Gemeinde mit allen Auf-gaben kennenlernen.

Besonders erwähnenswert ist, dass im April/Mai zusätzlich die Aufgaben des Bauamtes übernom-men werden mussten. Diese Erweiterung des Verantwortungsbereichs verlangt hohe Flexibili-tät und Koordination von allen Beteiligten.

Die laufenden Beschwerden betreffend Ortspla-nung sind nach wie vor pendent. Besonders im Gebiet Ferren gilt weiterhin die restriktivere Aus-legung des Bau- und Zonenreglements.

Insgesamt zeigt sich der Aufgabenbereich trotz der vielen Veränderungen und Belastungen hand-lungsfähig und engagiert, sodass die Dienstlei-stungen für die Bevölkerung kontinuierlich sicher-gestellt werden können.

Lagebeurteilung

Bezug zum Legislaturprogramm

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
PRÄSIDIALES UND KULTUR							
1	Zukunftsplanung Zone für öffentliche Zwecke in Lieli	• Ausarbeitung Varianten für die künf-tige Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke in Lieli					
2	Einbindung Ortsteile in die Gemeindeentwicklung	• Treffen einmal pro Legislatur mit Ver-tretern der Ortsteile					

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Nutzung von Partnerschaften	Optimierung Kosten-Nutzenver-hältnis	mittel	Potenzialabklärung mit Nachbar-gemeinden durchführen
Bürgernähe leben	höhere Kundenzufriedenheit und Vertrauen	mittel	Prozesse verbessern
Personalausfälle	Verlust der Kontinuität und Erfahrungen	hoch	Stellvertretungen regeln
IT-Systemausfälle	Datenverlust, Cyberangriffe	mittel	IT-Anbieter und mögliche Cyber-security-Massnahmen evaluie-ren

Massnahmen und Projekte

Präsidiales und Kultur	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Migration Dokumentenmanagement System 2025	Abschluss	33'000	2025	IR	33'000	--	--	--	--

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
keine	ohne	keine	--	--	--	--	--	--

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung (in CHF)**

Präsidiales und Kultur	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	809'535	1'028'955	1'094'630	1'116'807	1'107'608	1'122'168
Aufwand	2'378'598	2'628'246	2'841'860	2'897'495	2'836'321	2'867'087
Ertrag	-1'569'063	-1'599'291	-1'747'230	-1'780'688	-1'728'713	-1'744'919
Leistungsgruppen						
Legislative	98'805	84'662	85'486	87'463	86'901	87'900
Aufwand	98'805	84'662	85'486	87'463	86'901	87'900
Exekutive	209'371	406'069	447'238	457'802	453'338	458'401
Aufwand	472'494	678'012	748'038	765'550	760'386	768'461
Ertrag	-263'123	-271'944	-300'800	-307'747	-307'048	-310'060
Allgemeine Verwaltung	146'190	190'341	202'746	208'076	206'787	209'501
Aufwand	1'449'949	1'517'068	1'647'056	1'678'917	1'626'351	1'642'259
Ertrag	-1'303'759	-1'326'728	-1'444'310	-1'470'841	-1'419'565	-1'432'758
Kultur und Sport	355'168	347'884	359'161	363'465	360'582	366'366
Aufwand	357'349	348'504	361'281	365'565	362'682	368'466
Ertrag	-2'181	-620	-2'120	-2'100	-2'100	-2'100

Investitionsrechnung (in CHF)

Präsidiales und Kultur	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	27'497	33'000	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	-15'016	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	12'481	33'000	--	--	--	--

Erläuterungen zu den Finanzen**Legislative**

Der Aufwand in dieser Leistungsgruppe bewegt sich auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr. Es sind keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen.

Exekutive

Auch das Budget der Exekutive bleibt im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil. Nach der letztjährigen Anpassung der Umlagen wurden für das Budget 2026 keine weiteren Änderungen vorgenommen. Neu enthalten sind jedoch Aufwände für projektbezogene Leistungen, die extern vergeben werden können.

Allgemeine Verwaltung

Diese Leistungsgruppe umfasst die Gemeindeverwaltung als Betrieb sowie die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens mit Ausnahme der Schulliegenschaften. Der ausgewiesene Nettoaufwand betrifft primär Aufwendungen, die keiner anderen Leistungsgruppe zugeordnet werden können. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Steuerverwaltung sowie ein Teil der Finanzverwaltung.

Kultur und Sport

Diese Leistungsgruppe beinhaltet verschiedene Aufgabenbereiche wie die Bibliotheken, Wanderwege sowie den allgemeinen Unterhalt der entsprechenden öffentlichen Anlagen, welcher über die Umlagen in diese Leistungsgruppe gelangt. Zudem würden in diesem Bereich auch allfällige Mehrkosten für den «Donnschtig-Jass» verbucht werden.

Bildung und Sicherheit

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen:

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe
- Schulische Dienste
- Musikschule
- Kantonsschule
- Schulliegenschaften
- Sicherheit
- Feuerwehr (Spezialfinanzierung)
- Recht

Die Volksschule Hohenrain begleitet Lernende auf dem Weg, fachliche und überfachliche Kompetenzen zu erarbeiten, welche für ihre Zukunft wichtig sind. Sie orientiert sich dabei am Lehrplan 21 und somit an den gesetzlichen Vorgaben. Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den weiteren Partnern dient als wertvolle Basis und zeichnet sich durch transparente und wertschätzende Kommunikation aus.

Der Kindergarten- sowie der Primarschulbesuch werden an den beiden Schulstandorten Hohenrain und Kleinwangen sowie für die Kinder des Ortsteils Ottenhusen in Ballwil angeboten. Der Besuch der Oberstufe erfolgt gemeindeextern.

Die öffentliche Musikschule Oberseetal bietet eine für alle zugängliche, ganzheitliche musikalische Bildung an.

Die Schulliegenschaften werden als zentrales Infrastrukturelement für den Schulbetrieb optimal betreut. Dies umfasst insbesondere die Reinigung, den laufenden Unterhalt sowie die Instandhaltung.

Die Aufgaben der Leistungsgruppe "Sicherheit" sind grösstenteils ausgelagert und werden durch übergeordnete Organisationen, wie beispielsweise die Luzerner Polizei wahrgenommen. Die gemeindeeigenen Zivilschutzeinrichtungen entsprechen jederzeit den gesetzlichen Anforderungen.

Die Feuerwehr gewährleistet den Schutz der Bevölkerung vor Schadenereignissen die ihr im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zufallen, wie beispielsweise Brand oder Wasser. Dabei arbeitet sie eng mit anderen Feuerwehren zusammen und schöpft sich bietende Synergien optimal aus.

Die Aufgabenerledigung innerhalb der Leistungsgruppe Recht, erfolgt stets nach den gesetzlichen Vorgaben und bestem Wissen und Gewissen. Wo dies gesetzlich vorgeschrieben oder im Interesse der Gemeinde liegt, können Aufgaben an regionale Organisationen ausgelagert werden. So zum Beispiel die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder das Zivilstandeswesen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule Hohenrain bietet den Schulkindern an den beiden Standorten in Hohenrain und Kleinwangen die Möglichkeit eine zeitgemässe Schule im ländlichen Umfeld zu besuchen. Sowohl die Nähe zur Natur, als auch die kleinere und familiäre Schulgemeinschaft zeichnen die Volksschule Hohenrain aus. Nebst anderen Qualitäten, wie kleinere Strukturen oder einer gemeinsamen pädagogischen Haltung sind dies die Vorzüge, welche die Schule auch bei der Rekrutierung des Lehrpersonals nutzt. Trotzdem stellt die Personalgewinnung für die Schule unverändert eine ständige und grosse Herausforderung dar. Die geforderten finanziellen Mittel und die übergeordneten Vorgaben des Kantons fordern die Volksschule Hohenrain auch im kommenden Jahr 2026 stark.

Die familienergänzende Tagesstruktur im Pfarreiheim Hohenrain wurde auf das Schuljahr 2025/26 eingeführt und gilt es in den kommenden Jahren zu etablieren. Durch die Eröffnung der familienergänzenden Tagesstruktur im Pfarreiheim, sowie die Eröffnung der Bibliothek der Volksschule musste das Handarbeitszimmer wieder ins Schulhaus zurückverlegt werden. Ein Zusammenrücken der Volksschule ist unumgänglich.

Die Schülerzahlen zeigen aus heutiger Sicht eine eher rückläufige Entwicklung über die nächsten Jahre. Der hohe Bedarf an Gruppenräumen bleibt aufgrund der zweistufigen Abteilungen und der

zunehmend individualisierten Unterrichtsformen weiterhin bestehen.

Das Legislaturziel «Realisierung des Zusammenschlusses der beiden Schulkreise» wurde bereits im Herbst 2025 aufgegleist. In Zusammenarbeit mit beteiligten Personen und Fachstellen wird die Umsetzungsplanung im kommenden Jahr erarbeitet.

Die Organisationsstruktur der Musikschule Oberseetal wird auf das kommende Schuljahr 2026/27 angepasst. Das Schulleitungspensum wird auf eine Co-Schulleitung aufgeteilt. Die Einführung einer Co-Schulleitung stärkt die Führungsstruktur und sichert die organisatorische Kontinuität der Musikschule. Der Orientierungsrahmen Musikschulqualität der Dienststelle Volksschulbildung wird angewendet. Er bildet die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschule und des Unterrichtes und trägt zur Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses bei.

Der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie der periodische Erneuerungsbedarf der Schulliegenschaften werden dem Lebenszyklus sowie der Beschaffenheit entsprechend ausgeführt, sodass

sich die Immobilien stets in einem guten Zustand befinden. Die Schulraumsanierung im Schulhaus Kleinwangen zeigt sich komplex und wird sich verzögern. Es gilt die Gegebenheiten vor Ort zu analysieren. Das Bedürfnis der Volksschule Hohenrain muss mit einbezogen und die Schulraumqualität den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Feuerwehr ist gut organisiert und ausgerüstet. Die Einsatzbereitschaft für die Sicherheit der Bevölkerung ist gewährleistet. Die Rekrutierung von Feuerwehrpersonal zeigt sich stabil, trotzdem ist es wichtig vorausschauend junge potentielle Feuerwehrleute anzusprechen und sie für diese Aufgabe begeistern zu können. Die Standortsuche für das neue Feuerwehrmagazin zeigt sich schwierig. Diverse Standorte wurden geprüft, waren jedoch aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar.

Das Umnutzungsprojekt der Zivilschutzanlage im HPZ startet 2026. Der Grossteil der Kosten wird durch den Kanton aus dem Ersatzabgabe-Fonds getragen. Durch das Projekt gewährleisten wir der Bevölkerung in Notsituationen Schutz und Sicherheit.

Bezug zum Legislaturprogramm

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
BILDUNG UND SICHERHEIT							
1	Umsetzung schul- und familienergänzende Tagesstruktur	• Umsetzungsplanung und Realisierung einer bedarfsgerechten schul- und familienergänzenden Tagesstruktur					
2	Realisierung des Zusammenschlusses der beiden Schulkreise	• Umsetzungsplanung und Realisierung von einem Schulkreis					
3	Etablierung der Musikschule Oberseetal in den vier Vertragsgemeinden	• Überprüfung der Organisation und Strukturen 4 Jahre nach der Gründung					
4	Erstellung Risiko- und Gefährdungsanalyse in Sache Bevölkerungsschutz	• Ausarbeitung Analyse in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen					
5	Aufarbeitung kommunale Rechtsgrundlagen	• Aktualisierung der kommunalen Rechtsgrundlagen • Rechtsgrundlagen aktuell behalten aufgrund definiertem Überarbeitungsrhythmus					

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Zusammenführung der Schulkreise Hohenrain und Kleinwangen	ausgewogene Klassenbestände, optimierte Infrastrukturnutzung ungenügende Akzeptanz in der Bevölkerung	hoch	Schulorganisation mit Fachstellen und beteiligten Personen (Personal, Infrastruktur, Transport) überprüfen. Eine zukunftsweisende Umsetzungsplanung wird erarbeitet.
Überprüfung der Organisation und Strukturen der Musikschule Oberseetal	Stabilere Führungsstruktur Klare Aufgaben- und Ressourcenteilung	hoch	Einführung einer neuen Organisationsstruktur Co-Schulleitungsmodell
Akuter Fachkräftemangel	Qualitätsverlust, Kontinuität fehlt, problematische Unterrichtsgestaltung	hoch	Gute Rahmenbedingungen; Pflege und Gesundheitsförderung der bestehenden Belegschaft; Personalentwicklung
Neue Gesetze und Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung	Umverteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden	mittel	In Gremien und Verbänden zur Steuerung mitwirken; Handlungsspielräume nutzen

Massnahmen und Projekte

Bildung und Sicherheit	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Betonplatz neues SH Hohenrain	Umsetzung	33'000	2025-2026	IR	33'000	--	--	--	--
Mehrzweckgebäude (Feuerwehr / Werkdienst)	Planung	27'500	2025-2028	IR	16'500	--	5'500	5'500	--
Holzfassade Mehrzweckhalle Hohenrain	Umsetzung	48'400	2025-2026	IR	48'400	--	--	--	--
Badgesystem Schulliegenschaften	Planung	35'000	2026	IR	--	35'000	--	--	--
Anschaffung Schulbus	Planung	105'000	2026	IR	--	105'000	--	--	--
Sanierung Schulhaus Kleinwangen	Planung	242'000	2025-2026	IR	121'000	121'000	--	--	--
Ersatz Hallenboden Turnhalle Kleinwangen	Planung	50'000	2026	IR	--	50'000	--	--	--
Umnutzung/Erneuerung Zivilschutzanlage	Planung	506'200	2026	IR	--	506'200	--	--	--

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Klassengrösse Kindergarten	Anz	> 20	17	16	16	16	16	16
Klassengrösse Primarschule	Anz	> 18	17	18	17	17	17	17
Feuerwehrgrösse	Anz	60-70	72	65	65	65	65	65

Entwicklung der Finanzen*Erfolgsrechnung (in CHF)*

Bildung und Sicherheit	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	4'071'853	4'415'864	4'601'943	4'692'334	4'704'495	4'753'925
Aufwand	8'480'075	8'790'525	9'044'926	9'153'700	9'154'653	9'230'098
Ertrag	-4'408'222	-4'374'661	-4'442'983	-4'461'366	-4'450'157	-4'476'173
Leistungsgruppen						
Kindergarten	301'247	350'422	428'807	435'278	438'351	445'421
Aufwand	598'392	605'278	699'507	705'978	709'051	716'121
Ertrag	-297'145	-254'856	-270'700	-270'700	-270'700	-270'700
Primarschule	1'696'135	1'743'820	1'740'808	1'772'565	1'786'351	1'821'942
Aufwand	3'110'432	3'126'164	3'171'308	3'203'065	3'216'851	3'252'442
Ertrag	-1'414'297	-1'382'344	-1'430'500	-1'430'500	-1'430'500	-1'430'500
Sekundarstufe	673'834	683'065	719'893	720'558	720'498	720'822
Aufwand	1'483'796	1'510'511	1'543'043	1'543'758	1'543'698	1'544'022
Ertrag	-809'962	-827'446	-823'150	-823'200	-823'200	-823'200
Schulische Dienste	517'187	710'383	745'702	787'526	789'645	791'696
Aufwand	1'031'266	1'287'765	1'394'387	1'443'360	1'449'086	1'456'152
Ertrag	-514'079	-577'382	-648'685	-655'835	-659'441	-664'456
Schulgesundheits	50'529	57'245	55'362	55'350	55'476	55'424
Aufwand	50'529	57'245	55'362	55'350	55'476	55'424
Musikschule	227'154	248'611	269'738	270'650	269'730	271'039
Aufwand	227'154	248'611	269'738	270'650	269'730	271'039
Kantonsschule	170'313	175'738	182'283	182'607	182'461	182'600
Aufwand	170'313	175'738	182'283	182'607	182'461	182'600
Schulliegenschaften	0	0	0	0	0	0
Aufwand	1'125'413	1'115'203	1'054'348	1'065'531	1'050'716	1'071'717
Ertrag	-1'125'413	-1'115'203	-1'054'348	-1'065'531	-1'050'716	-1'071'717
Sicherheit	51'301	61'602	66'859	69'308	69'105	69'317
Aufwand	54'153	61'902	67'159	69'608	69'405	69'617
Ertrag	-2'851	-300	-300	-300	-300	-300
Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	0	0	0	0	0	0
Aufwand	208'027	201'130	195'700	195'700	195'700	195'700
Ertrag	-208'027	-201'130	-195'700	-195'700	-195'700	-195'700
Recht	384'154	384'979	392'492	398'492	392'878	395'666
Aufwand	420'601	400'979	412'092	418'092	412'478	415'266
Ertrag	-36'447	-16'000	-19'600	-19'600	-19'600	-19'600

Investitionsrechnung (in CHF)

Bildung und Sicherheit	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	46'383	220'900	817'200	5'500	5'500	--
Investitionseinnahmen	-104'408	-16'550	-425'700	--	--	--
Nettoinvestitionen	-58'024	204'350	391'500	5'500	5'500	--

Erläuterungen zu den Finanzen

Kindergarten

Der Nettoaufwand in dieser Leistungsgruppe steigt aufgrund einer höheren Anzahl Kinder, die einen gemeindeexternen Kindergarten besuchen. Diese Entwicklung führt zu zusätzlichen Kosten für die Gemeinde.

Primarschule

Die Aufwendungen für die Primarschule liegen leicht über dem Niveau der Vorjahre. Hauptursache sind allgemeine Kostensteigerungen. Die Klassengrössen bewegen sich im kommenden Jahr noch innerhalb der Zielwerte, jedoch ist mittelfristig mit einem Rückgang zu rechnen.

Sekundarschule

In dieser Leistungsgruppe ist ein Kostenanstieg zu verzeichnen, bedingt durch eine höhere Anzahl Schülerinnen und Schüler.

Schulische Dienste / Schulgesundheit

Nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr bewegen sich die Aufwendungen für die schulischen Dienste und Schulgesundheit im Budget 2026 auf einem leicht höheren Niveau als 2025. Dies aufgrund Restrukturierungen im Schulischen Dienst Hochdorf.

Musikschule

Die Kosten für die Musikschule steigen aufgrund allgemeiner Kostensteigerung sowie Restrukturierungen in der Organisation.

Kantonsschule

-

Schulliegenschaften

Der Aufwand für die Schulliegenschaften wird im gleichen Umfang wie im Vorjahr budgetiert. Der Investitionsbedarf bleibt weiterhin hoch. Das Projekt für die Sanierung der Schulzimmer in Kleinwangen wird im kommenden Jahr fortgesetzt.

Sicherheit

Mit der Sanierung der Zivilschutzanlage Hohenrain startet im kommenden Jahr ein grösseres Projekt. Ein wesentlicher Teil der Aufwendungen wird durch Rückerstattungen des Kantons gedeckt.

Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Das Budget der Feuerwehr bleibt im Rahmen der Vorjahre.

Recht

-

Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gesundheit
- Soziales
- Pflege im Ibenmoos (Spezialfinanzierung)

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich sicher, beispielsweise durch Angebote wie die Spitex oder den Mahlzeitendienst. Dazu gehört auch die Übernahme der Restfinanzierung. Die Unterstützung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und wird auf die individuelle Situation der betroffenen Personen abgestimmt, sodass eine wirksame und gleichzeitig effiziente Hilfe möglich ist.

Im Sozialbereich koordiniert und beaufsichtigt die Gemeinde ausgelagerte Aufgaben. Dazu zählen insbesondere die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Sozialberatung, die Suchtberatung sowie der Kindes- und Erwachsenenschutz. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Menschen in herausfordernden Lebenssituationen, mit dem Ziel, ihre Eigenständigkeit und gesellschaftliche Integration zu stärken, verbunden mit einem verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

Mit dem Ibenmoos verfügt die Gemeinde über eine eigene Pflegeeinrichtung, die eine familiäre und verlässliche Versorgung für pflegebedürftige Personen gewährleistet. Neben einer hohen Pflege- und Betreuungsqualität wird auf eine so-

lide finanzielle Führung geachtet, sodass die Einrichtung eigenständig und nachhaltig betrieben werden kann.

Lagebeurteilung

Mit der - bei Drucklegung zu erwartenden - gesetzlich vorgeschriebenen Einführung der Betreuungsgutscheine ab zirka Mitte 2026 erhalten Familien künftig mehr Unterstützung, gleichzeitig bedeutet dies aber auch einen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand für die Gemeinde.

Im Ibenmoos führen die vom Kanton verschärften Auflagen zur Qualitätssicherung dazu, dass die internen Prozesse und Standards entsprechend angepasst werden müssen. Dies bringt einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für das gesamte Personal mit sich. Parallel dazu befindet sich die bestehende Ölheizung am Ende ihrer Lebensdauer; ein Ersatz durch ein nachhaltigeres Heizsystem ist bereits in sorgfältiger Planung.

Angesichts der jährlich zunehmenden Temperaturen während der Sommermonate wird sich das Ibenmoos zusammen mit der Gemeinde damit befassen müssen, ob eine Raumkühlung in den Räumen des Ibenmoos sinnvoll oder notwendig sein wird.

Die Taxen im Ibenmoos werden im Jahr 2026 erneut erhöht, um die finanzielle Stabilität des Ibenmoos zu sichern und den steigenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich unter anderem aus einem höheren personellen Aufwand sowie aus zusätzlichen Auslagerungen an Drittpersonen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
GESUNDHEIT UND SOZIALES							
1	Strategieentwicklung Ibenmoos	• Grundlagenerarbeitung und Festlegung der Zukunftsstrategie					
2	Finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung im Vorschulalter	• Bedürfniserhebung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen • Ausarbeitung und Umsetzung allfälliger Massnahmen					

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Hohe Pflege- und Betreuungsqualität bei gleichzeitiger gesicherter Wirtschaftlichkeit	Zufriedenheit der Bewohnenden, Stärkung der Reputation und stabile Eigenfinanzierung	hoch	Kontinuierliche Qualitätssicherung, effiziente Prozessgestaltung, gezielte Aus- und Weiterbildung des Personals
Integrierte Versorgung stärken	Nahtlose Betreuung, höhere Lebensqualität, geringere Kosten	mittel	Zusammenarbeit zwischen den Hausärzten, der Spitex, den Pflegeeinrichtungen, dem Palliativen Dienst und den Sozialdiensten fördern
Demographischer Wandel	Zunehmender Betreuungs- und Pflegebedarf, steigende Restfinanzierungskosten	mittel	Bereitstellung ambulanter Angebote und Nachbarschaftshilfe fördern.
Zunehmend komplexere Sozialfälle	Erhöhter Personal- und Finanzaufwand	mittel-hoch	Früherkennung, enge Zusammenarbeit mit Fachstellen, gezielte Weiterbildung der Mitarbeitenden
Einführung Betreuungsgutscheine	Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, höherer Arbeits- und Finanzaufwand	mittel	Effiziente Umsetzung, transparente Information und laufendes Controlling

Massnahmen und Projekte

Gesundheit und Soziales	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Diverse Mobilen Heim Ibenmoos	Umsetzung	offen	laufend	IR	60'000	52'000	68'000	26'000	26'000
Immobilien Heim Ibenmoos	Umsetzung	offen	laufend	IR	36'000	47'000	10'000	35'000	10'000
Immaterielle Anlagen Ibenmoos	Umsetzung	offen	laufend	IR	--	70'000	--	20'000	--
Tiefbauten Heim Ibenmoos	Umsetzung	16'500	2025-2026	IR	16'500	--	--	--	--
Installationen Pflege im Ibenmoos (Heim)	Umsetzung	offen	laufend	IR	20'000	47'000	295'000	--	--
Strategieentwicklung Ibenmoos	Planung	25'000	2026	IR	--	25'000	--	--	--

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Bettenauslastung im Ibenmoos	%	94	92.9	94.0	94.0	94.0	94.0	94.0
Fälle wirtschaftlicher Sozialhilfe	Anz	<12	6	7	7	7	7	7

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung (in CHF)**

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	3'127'450	3'282'605	3'614'454	3'617'870	3'617'439	3'618'524
Aufwand	6'669'778	6'982'205	7'360'054	7'453'770	7'496'239	7'534'324
Ertrag	-3'542'328	-3'699'600	-3'745'600	-3'835'900	-3'878'800	-3'915'800
Leistungsgruppen						

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Gesundheit	653'622	624'243	752'543	752'934	753'200	753'258
Aufwand	653'622	624'243	752'543	752'934	753'200	753'258
Soziales	2'473'827	2'658'362	2'861'910	2'864'936	2'864'239	2'865'266
Aufwand	2'547'727	2'664'362	2'864'910	2'867'936	2'867'239	2'868'266
Ertrag	-73'900	-6'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
Heim Ibenmoos (Spezialfinanzierung)	0	0	0	0	0	0
Aufwand	3'468'428	3'693'600	3'742'600	3'832'900	3'875'800	3'912'800
Ertrag	-3'468'428	-3'693'600	-3'742'600	-3'832'900	-3'875'800	-3'912'800

Investitionsrechnung (in CHF)

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	482'233	157'500	241'000	373'000	81'000	36'000
Investitionseinnahmen	--	-145'000	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	482'233	12'500	241'000	373'000	81'000	36'000

Erläuterungen zu den Finanzen

Gesundheit

Im Aufgabenbereich Gesundheit ist im Jahr 2026 mit ansteigenden Restfinanzierungskosten zu rechnen, insbesondere infolge höherer Pflegekosten in der ambulanten und stationären Versorgung. Zudem ist mit steigenden Aufwendungen bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV sowie bei den Beiträgen an die Prämienverbilligung auszugehen.

Das Legislaturziel «Strategieentwicklung Ibenmoos» ist im Budget mit einem entsprechenden Betrag berücksichtigt. Voraussichtlich wird dieses Vorhaben im Jahr 2026 mit Unterstützung externer Beratung konkret angegangen.

Soziales

Auch im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist im Jahr 2026 mit absehbarem Mehraufwand zu rechnen, vor allem bedingt durch komplexere Fallkonstellationen, steigenden Unterstützungsbedarf sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Betreuungsgutscheine.

Heim Ibenmoos (Spezialfinanzierung)

Der zusätzliche Aufwand zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Qualitätssicherung und Datenschutz wird sich sowohl finanziell als auch in erhöhten Beschäftigungspensen bemerkbar machen.

Bau, Umwelt und Wirtschaft

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt und Wirtschaft umfasst die Leistungsgruppen:

- Strassen und Wege
- Öffentlicher Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Bauwesen und Raumplanung
- Umwelt
- Bestattungswesen
- Wasserwerk (Spezialfinanzierung)
- Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
- Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)

Der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie der periodische Erneuerungsbedarf der Strassen und Wege, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, werden entsprechend ausgeführt. Dabei werden die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt.

Der öffentliche Personenverkehr fällt in die Zuständigkeit des Verkehrsverbundes Luzern. Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine möglichst gute Anbindung der einzelnen Ortsteile ans öffentliche Verkehrsnetz ein.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit bei den Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen ist sichergestellt. Die bauliche Erneuerung sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt haben dabei einen hohen Stellenwert. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist durch Sammlungen und den Zugang zu gemeindeinternen oder gemeindenahe Sammelstellen gewährleistet.

Im Zentrum der Raumplanung steht das öffentliche Interesse der Gemeinde Hohenrain als Ganzes. Davon ausgehend erfolgt die raumplanerische Entwicklung der einzelnen Ortsteile angepasst auf ihre unterschiedlichen Ausgangslagen und Möglichkeiten.

Die Aufgaben und Möglichkeiten im Bereich Umweltschutz werden grösstenteils als Teil anderer Aufgaben, wie beispielsweise dem Bauwesen, der Ver- und Entsorgung oder dem Strassenunterhalt erbracht und geprüft.

Der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie der periodische Erneuerungsbedarf der Friedhofanlage Hohenrain sowie deren Verwaltung sind sichergestellt.

Lagebeurteilung

Der Unterhalt sowie punktuelle Belagsausbesserungen bei diversen Gemeindestrassen stehen im kommenden Jahr im Fokus. Parallel dazu schreitet die Planung grösserer Strassensanierungen für die nächsten Jahre voran, einige Projekte befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Mit der anstehenden Pensionierung vom Werkdienstmitarbeiter wird der Werkdienst neu besetzt und organisatorisch angepasst.

Mit der Rückverlagerung des Bauamts von Hochdorf nach Hohenrain ist die Gemeindeverwaltung im Bereich Bauen stark gefordert. Der Abbau bestehender Altlasten sowie die speditive Bearbeitung neuer Baugesuche stehen dabei im Vordergrund.

Durch das neue Bau- und Zonenreglement sowie die kantonale Vorgabe zur baulichen Verdichtung bestehen zusätzliche Nutzungspotentiale, die gezielt umgesetzt werden sollen.

Auch der Bachunterhalt sowie die Weiterentwicklung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsstrukturen bleiben zentrale Themen. Die geplante Abtretung der Wasserversorgung Hohenrain durch den Kanton Luzern an die Gemeinde Hohenrain, wird diese in den kommenden Jahren beschäftigen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
BAU, UMWELT UND WIRTSCHAFT							
1	Sanierung Ballwilstrasse 2. Etappe	• Umsetzungsplanung und Realisierung					
2	Ausbau Naherholungsgebiet	• Ausarbeitung und Umsetzung möglicher Attraktivitätssteigerungen im Naherholungsgebiet					
3	Abbau Altlasten Bauamt	• Massnahmen definieren und umsetzen					

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Umsetzung des neuen Bau- und Zonenreglements	Grösseres Nutzungspotenzial der bestehenden Parzellen Konflikte aufgrund des zunehmenden Drucks zur inneren Verdichtung	mittel/hoch	Unterstützung der Grundeigentümer
Überbelastung der Gemeindeverwaltung durch die Rücknahme Bauamt	Kapazitätsengpässe	hoch	Prioritäten setzen und Unterstützung durch Dienstleister
Wasserversorgungsplanung	Wasserversorgungssicherheit ist gewährleistet	hoch	Organisation der Wasserversorgung professionalisieren und vereinheitlichen

Massnahmen und Projekte

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Dorfstrasse Hohenrain	Planung	800'000	2025-2029	IR	11'000	2'500	33'000	44'000	770'000
Wasserversorgung Oberebersol - Erneuerung Hauptwasserleitung	Planung	275'000	2025-2026	IR	275'000	--	--	--	--
Sanierung Wasserservoir Hilti	Abschluss	304'000	2023-2025	IR	154'000	--	--	--	--
ARA Oberseetal Anschluss REAL	Planung	464'000	2022-2030	IR	255'000	--	--	88'000	--
Gemeindestrasse Ottenhusen - Hohenrain	Planung	1'789'000	2023-2028	IR	84'800	2'500	22'000	1'650'000	--
Neugestaltung Friedhof Hohenrain	Umsetzung	125'000	2023-2026	IR	55'000	--	--	--	--
Fahrzeug Pick-Up	Planung	30'000	2025	IR	30'000	--	--	--	--
Mehrzweckgebäude (Feuerwehr / Werkdienst)	Planung	33'000	2025-2028	IR	16'500	--	5'500	5'500	--
Sanierung Bachleitung Hiltibach Hohenrain	Planung	560'000	2025-2027	IR	--	560'000	--	--	--
Ersatz Strassenbelag Dorfstrasse Schulhaus – HPZ	Planung	105'000	2026	IR	--	105'000	--	--	--

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Anteil vereinfachter Baubewilligungsverfahren mit Erledigung innert 25 Tagen ab Vorliegen vollständiger Gesuchsunterlagen	%	> 80	--	50	60	80	80	80
Anteil ordentlicher Baubewilligungsverfahren mit Erledigung innert 40 Tagen ab Vorliegen vollständiger Gesuchsunterlagen	%	> 80	--	40	60	80	80	80

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung (in CHF)**

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	1'309'777	1'239'069	1'395'782	1'442'286	1'439'318	1'505'065
Aufwand	2'337'335	2'392'097	2'471'964	2'492'286	2'491'018	2'559'065
Ertrag	-1'027'557	-1'153'028	-1'076'182	-1'050'000	-1'051'700	-1'054'000
Leistungsgruppen						
Strassen und Wege	580'223	522'122	651'008	657'990	653'144	713'164
Aufwand	583'908	522'122	651'008	657'990	653'144	713'164
Ertrag	-3'685	--	--	--	--	--
Öffentlicher Verkehr	226'665	267'225	270'815	271'063	271'042	271'190
Aufwand	259'288	267'225	270'815	271'063	271'042	271'190
Ertrag	-32'623	--	--	--	--	--
Ver- und Entsorgung	21'645	57'602	60'247	60'350	59'676	59'169
Aufwand	216'756	372'212	214'547	218'050	218'776	220'169
Ertrag	-195'111	-314'610	-154'300	-157'700	-159'100	-161'000
Bauwesen und Raumplanung	347'447	294'625	304'109	342'060	344'131	349'414
Aufwand	398'590	384'245	486'709	494'660	496'731	502'014
Ertrag	-51'143	-89'620	-182'600	-152'600	-152'600	-152'600
Umwelt	63'858	41'932	51'914	52'206	52'647	52'817
Aufwand	88'675	64'932	76'914	77'206	77'647	77'817
Ertrag	-24'817	-23'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000
Bestattungswesen	69'939	55'562	57'690	58'617	58'677	59'312
Aufwand	80'027	55'562	57'690	58'617	58'677	59'312
Ertrag	-10'088	--	--	--	--	--
Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	0	0	0	0	0	0
Aufwand	84'953	67'270	55'982	56'400	56'700	57'100
Ertrag	-84'953	-67'270	-55'982	-56'400	-56'700	-57'100
Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	0	0	0	0	0	0
Aufwand	481'101	543'928	543'700	543'700	543'700	543'700
Ertrag	-481'101	-543'928	-543'700	-543'700	-543'700	-543'700
Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)	0	0	0	0	0	0
Aufwand	144'037	114'600	114'600	114'600	114'600	114'600
Ertrag	-144'037	-114'600	-114'600	-114'600	-114'600	-114'600

Investitionsrechnung (in CHF)

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	292'185	1'143'300	670'000	60'500	1'787'500	770'000
Investitionseinnahmen	-84'207	-70'000	-60'000	-50'000	-50'000	-50'000
Nettoinvestitionen	207'978	1'073'300	610'000	10'500	1'737'500	720'000

Erläuterungen zu den Finanzen*Strassen und Wege*

Der Aufwand in dieser Leistungsgruppe steigt deutlich an. Grund dafür sind umfangreiche Belagsausbesserungen sowie Unterhaltsarbeiten an verschiedenen Gemeindestrassen. Aufgrund eines bestehenden Nachholbedarfs wurde das Budget entsprechend erhöht. Zusätzlich steht der Ersatz von Schächten im Fokus, welche gemeindeweit erfasst und bei Bedarf ersetzt werden.

Öffentlicher Verkehr

Für den öffentlichen Verkehr sind im Budget 2026 keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen.

Ver- und Entsorgung

-

Bauwesen und Raumplanung

Die Kosten im Bereich Bauwesen bleiben einerseits durch Abbau von Altlasten und andererseits durch allgemeine rechtliche und juristische Abklärungen und Einsprachen sowie Aufwände weiterhin hoch. Die genaue Budgetierung gestaltet sich schwierig, da externe Fachpersonen beigezogen werden müssen, um die anstehenden Aufgaben effizient zu bewältigen.

Umwelt

-

Bestattungswesen

Die Aufwendungen für das Bestattungswesen bleiben auf einem ähnlichen Niveau wie im Budget 2025.

Wasserwerk (Spezialfinanzierung)

Dank organisatorischer Anpassungen konnten die Aufwendungen in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung reduziert werden. Dennoch wird eine Erhöhung der Gebühren notwendig sein, um die langfristige Finanzierung sicherzustellen.

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die vorgenommene Gebührenanpassung zeigt Wirkung. Die finanzielle Situation dieser Spezialfinanzierung verbessert sich laufend.

Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)

-

Finanzen

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen:

- Steuern
- Finanzen
- Wirtschaft und Gewerbe

Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug erfolgen gesetzeskonform, effizient und bürgerorientiert. Ziel ist eine transparente, verständliche und serviceorientierte Umsetzung der steuerlichen Aufgaben.

Die Finanzverwaltung der Gemeinde basiert auf einer vorausschauenden und verantwortungsvollen Planung. Sie verfolgt das Ziel, eine langfristig stabile finanzielle Basis zu sichern, im Interesse heutiger und zukünftiger Generationen. Basis dafür bildet die aktuelle Finanzstrategie. Die Steuerbelastung wird dabei so gering wie möglich, aber so hoch, wie für eine nachhaltige Betriebsführung notwendig, gehalten.

Durch den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Jahresbericht erhalten die Stimmberechtigten einen klaren und nachvollziehbaren Einblick in die finanzpolitischen Entscheidungen und die Umsetzung durch die Exekutive. Diese Instrumente stärken die politische Transparenz und ermöglichen eine wirksame Kontrolle.

Die Gemeinde pflegt einen konstruktiven Dialog mit lokalen Unternehmen und dem Gewerbe. Ziel ist es, gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wirtschaftsstandort stärken und das öffentliche Interesse der Gemeinde fördern.

Lagebeurteilung

Die finanzielle Situation der Gemeinde Hohenrain entwickelt sich weiterhin positiv. Die Ertragsüberschüsse der vergangenen Jahre wurden konsequent zur Reduktion der bestehenden Schulden eingesetzt. Im aktuellen Budget konnte der Steuerfuss erneut gesenkt werden, von 2.10 auf 2.05, und bringt uns dem langfristigen Ziel eines Steuerfusses von 2.00 einen weiteren Schritt näher. Die konsequente Umsetzung der Finanzstrategie sowie die planmässige Rückzahlung nicht mehr benötigter Darlehen tragen wesentlich zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen bei. Steuererleichterungen sollen auch künftig möglich bleiben vorausgesetzt, der Gemeindebetrieb sowie die geplanten Investitionen können aus eigenen Mitteln finanziert werden und dies führt weder zu negativen Rechnungsergebnissen noch zu ungünstigen Prognosen. Was weiterhin schwierig bleibt zu prognostizieren, sind die Steuereinnahmen aus Vorsorgegeldern, welche jährlich sehr unterschiedlich ausfallen können. Der Gemeinderat geht dennoch davon aus, dass sich diese Einnahmen auch in den kommenden Jahren auf einem eher hohen Niveau bewegen werden. Trotz der Auswirkungen der aktuellen Steuergesetzrevision, die zu geringeren Einnahmen führt, wird die finanzielle Belastung durch Anpassungen im Finanzausgleich und durch die OECD-Steuerabgaben kompensiert. Dies lässt auch für die kommenden Jahre eine insgesamt stabile Entwicklung erwarten. Ein zentrales Ziel bleibt die vollständige Rückzahlung der noch offenen Darlehen bis spätestens 2027. Sollte dies mit Blick auf die anstehenden Investitionen realisierbar und verantwortbar sein, wäre die Gemeinde Hohenrain ab diesem Zeitpunkt schuldenfrei.

Bezug zum Legislaturprogramm

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
FINANZEN							
1	Infrastrukturlösung für Feuerwehr und Werkdienst	• Planung und Umsetzung					
2	Immobilienstrategie über sämtliche kommunalen Immobilien	• Grundlagenerarbeitung und Festlegung der Strategie betreffend Unterhalt					
3	Strategieentwicklung Wasserversorgungen	• Grundlagenerarbeitung und Festlegung Strategie für die Gewährleistung der kommunalen Wasserversorgung					

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Internes Kontrollsystem (IKS) einführen	Verbesserung der internen Prozesse und bessere Risikokontrolle	hoch	Risikokontrollen kontinuierlich erweitern und verbessern.
Steigende Kosten bei Spezialfinanzierungen	Einzelne Spezialfinanzierungen sind nicht oder werden nicht mehr selbsttragend sein und entsprechend Eigenkapital aufbrauchen.	hoch	Prüfung der Gebühren und Kosten und wo nötig Anpassungen vornehmen.
Steuerfuss über dem regionalen und kantonalen Mittel	Ansiedlung steuerkräftiger natürlicher Personen erschwert	hoch	Weiterhin kostenbewusster Umgang mit den Ressourcen und nach Möglichkeit Umsetzung raumplanerische Massnahmen für eine optimale Entwicklung
Unerwartete Steuerausfälle	Fehlende Mittel für Investitionen und steigende Verschuldung	mittel	Durch vorausschauende Planung den Betrieb aufrechterhalten

Massnahmen und Projekte

Im Aufgabenbereich Finanzen bestehen für den Planungszeitraum keine Massnahmen und Projekte mit grösseren finanziellen Auswirkungen.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Steuerfuss	%	2.00	2.15	2.10	2.05	2.05	2.05	2.05
Anteil der definitiv veranlagten natürlichen Personen für die aktuelle Bearbeitungsperiode	%	> 90	80	85	85	85	85	85

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung (in CHF)**

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	-10'298'624	-9'942'592	10'770'171	11'183'597	11'282'961	11'366'437
Aufwand	416'164	319'299	240'971	248'803	221'239	240'163
Ertrag	-10'714'788	-10'261'891	-11'011'142	-11'432'400	-11'504'200	-11'606'600
Leistungsgruppen						

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Steuern	-8'811'420	-8'429'477	-9'177'179	-9'492'946	-9'603'244	-9'718'772
Aufwand	263'532	196'858	164'763	172'254	143'756	150'628
Ertrag	-9'074'953	-8'626'335	-9'341'942	-9'665'200	-9'747'000	-9'869'400
Finanzen	-1'405'572	-1'425'033	-1'506'259	-1'604'029	-1'593'725	-1'563'110
Aufwand	116'692	81'823	35'741	35'971	36'275	46'890
Ertrag	-1'522'264	-1'506'856	-1'542'000	-1'640'000	-1'630'000	-1'610'000
Wirtschaft und Gewerbe	-81'632	-88'082	-86'733	-86'623	-85'993	-84'555
Aufwand	35'939	40'618	40'467	40'577	41'207	42'645
Ertrag	-117'571	-128'700	-127'200	-127'200	-127'200	-127'200

Investitionsrechnung (in CHF)

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	--	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	--	--	--	--	--	--

Erläuterungen zu den Finanzen

Steuern

Die ordentlichen Steuererträge wurden für das Budget 2026 aufgrund der aktuellen Veranlagungen höher angesetzt als im Vorjahr.

Finanzen

Der Finanzausgleich fällt aufgrund dessen Anpassung etwas höher aus als noch im letzten Jahr. Dieser wird über die kommenden Jahre auch noch anwachsen. Ebenfalls höher ausgefallen ist der Anteil an den OECD-Steureinnahmen, welchen wir CHF 250'000 höher budgetieren konnten als noch im Vorjahr.

Wirtschaft und Gewerbe

-

Erfolgs- und Investitionsrechnung nach Kostenarten**Erfolgsrechnung (in CHF)**

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Personalaufwand	6'416'248	6'863'957	7'082'700	218'743	7'260'600	7'331'900	7'403'900
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'121'142	2'012'210	2'462'410	450'200	2'500'400	2'500'900	2'536'100
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	994'484	1'044'264	1'021'685	-22'580	1'050'900	1'030'500	1'108'000
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	210'519	188'638	211'924	23'285	204'000	206'100	140'600
Transferaufwand	6'803'676	7'125'721	7'367'272	241'551	7'368'100	7'368'000	7'405'400
Interne Verrechnungen	3'642'913	3'821'582	3'788'385	-33'197	3'830'053	3'758'570	3'826'837
Betrieblicher Aufwand	20'188'981	21'056'373	21'934'375	878'003	22'214'053	22'195'970	22'420'837
Fiskalertrag	-8'699'591	-8'146'750	-8'608'750	-462'000	-8'775'600	-8'871'300	-8'968'200
Regalien und Konzessionen	-117'241	-126'700	-126'700	0	-126'700	-126'700	-126'700
Entgelte	-3'844'303	-3'872'420	-4'037'720	-165'300	-4'007'700	-4'007'700	-4'007'700
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	-115'450	-53'600	-26'882	26'719	-117'600	-160'800	-198'200
Transferertrag	-4'783'781	-5'030'419	-5'408'950	-378'531	-5'675'500	-5'665'500	-5'645'500
Interne Verrechnungen	-3'642'913	-3'821'582	-3'788'385	33'197	-3'831'454	-3'755'770	-3'825'392
Betrieblicher Ertrag	21'203'280	21'051'471	21'997'386	945'915	22'534'554	22'587'770	22'771'692
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	-1'014'298	4'901	-63'011	-67'912	-320'500	-391'800	-350'855
Finanzaufwand	92'968	55'999	25'400	-30'599	32'000	3'500	9'900
Finanzertrag	-58'679	-37'000	-25'750	11'250	-25'800	-25'800	-25'800
Ergebnis aus Finanzierung	34'289	18'999	-350	-19'349	6'200	-22'300	-15'900
Operatives Ergebnis	-980'010	23'900	-63'361	-87'261	-314'300	-414'100	-366'755
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--	--	--	--
Gesamtergebnis	-980'010	23'900	-63'361	-87'261	-314'300	-414'100	-366'755

Ergebnisse Spezialfinanzierung

Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Es handelt sich um sogenannte Eigenwirtschaftsbetriebe für die eine separate Rechnung geführt wird. Da der Ausgleich der Spezialfinanzierungen direkt in die Bilanz erfolgt, sind die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen nicht im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung enthalten.

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Feuerwehr	-37'174	15'430	-12'652	-28'081	-9'600	-8'000	-4'600
Ibenmoos	57'127	--	--	--	90'300	133'200	170'200
Wasserversorgung	50'045	34'170	22'882	-11'289	23'300	23'600	24'000
Abwasserbeseitigung	-119'637	-182'638	-174'072	8'567	-170'200	-175'100	-114'200
Abfallwirtschaft	-45'569	-4'500	-25'200	-20'700	-24'200	-23'000	-21'800
Ergebnis Spezialfinanzierung	-95'209	-137'538	-189'042	-51'504	-90'400	-49'300	53'600

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Sachanlagen	744'910	1'266'700	1'633'200	439'000	1'766'000	806'000
Immaterielle Anlagen	13'354	33'000	95'000	--	20'000	--
Eigene Investitionsbeiträge	90'034	255'000	--	--	88'000	--
Investitionsausgaben (Brutto)	848'299	1'554'700	1'728'200	439'000	1'874'000	806'000
Rückerstattungen	--	--	143'200	--	--	--
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	179'622	231'550	342'500	50'000	50'000	50'000
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	24'009	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	203'631	231'550	485'700	50'000	50'000	50'000
Nettoinvestitionen	644'668	1'323'150	1'242'500	389'000	1'824'000	756'000
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>						
Feuerwehr	--	16'500	--	5'500	5'500	--
Ibenmoos	482'233	157'500	241'000	373'000	81'000	36'000
Wasserversorgung	183'945	429'000	--	--	--	--
Abwasserbeseitigung	29'782	452'000	--	--	88'000	--
Abfallwirtschaft	--	--	--	--	--	--
Investitionsausgaben (Brutto)	695'960	1'055'000	241'000	378'500	174'500	36'000
Feuerwehr	--	--	--	--	--	--
Ibenmoos	--	145'000	--	--	--	--
Wasserversorgung	60'199	50'000	40'000	30'000	30'000	30'000
Abwasserbeseitigung	24'009	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Abfallwirtschaft	--	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	84'207	215'000	60'000	50'000	50'000	50'000
Nettoinvestitionen	611'753	840'000	181'000	328'500	124'500	-14'000

Geldflussrechnung*Geldflussrechnung - indirekte Methode (in Tausend CHF)*

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
Ergebnis der Erfolgsrechnung + Gewinn / - Verlust	980	-24	63
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'052	1'123	1'100
+ Abnahme / - Zunahme Forderungen	-257	0	0
+ Abnahme / - Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	14	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-23	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	1'065	0	0
+ Bildung / - Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	8	0	0
+ Einlagen / - Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	95	135	185
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	2'935	1'234	1'348
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-848	-981	-1'728
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	204	70	486
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-645	-911	-1'243
+ Abnahme / - Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR	160	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-15	0	0
- Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals	-104	0	283
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-603	-911	-1'525
+ Abnahme / - Zunahme Finanzanlagen FV	-1	0	0
+ Abnahme / - Zunahme Sachanlagen FV	0	0	0
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-1	0	0
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-604	-911	-1'525
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	2'331	323	-177
Finanzierungstätigkeit			
+ Zu / - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'500	0	0
+ Zu / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'500	0	0
+ Abnahme / - Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-8	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-690	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-3'699	0	0
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-1'368	323	-177

Finanzkennzahlen

	Grenzwert	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Selbstfinanzierungsgrad		330	136	109	393	86	203
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	> 80 %	295	204	229	243	156	141
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	12.1	7	7	8	8	8
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	0.00	0.12	0.12	0.04	0	0
Kapitaldienstanteil	< 15 %	5.9	6.6	6.9	6.9	6.7	6.4
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	-15.1	0.2	-12	-24	-21	-28
Nettoschuld je Einwohner	< 2'500	-603	9	-497	-958	-853	-1'165
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< 3'000	67	221	33	-480	-353	-615
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	57	79	56	48	50	45

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, welchen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Er sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als CHF 1'500 beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt den Anteil des Ertrages, welchen die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Er sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als CHF 1'500 beträgt.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil zeigt den Anteil der Erträge, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Er sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft darüber, wie stark der Gesamtertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Er sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt den Anteil der Fiskalerträge, welcher (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Er sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoschuld pro Einwohner/in

Die Nettoschuld pro Einwohner/in zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Sie soll CHF 2'500 nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Sie soll CHF 3'000 nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt die Bruttoschulden in Prozent des laufenden Ertrags. Er sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bericht der Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres

Zitat: "Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 7. Mai 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 mit dem Budget für das Jahr 2026 am 25. September 2025 verabschiedet und zur Berichterstattung an die Controllingkommission übergeben.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Zitat: «Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Hohenrain beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.05 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 63'361 inkl. einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten, Investitionsausgaben von CHF 1'242'500 sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen».

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

1. vom Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 zustimmend Kenntnis zu nehmen (Traktandum 1.1.)
2. den politischen Leistungsauftrag sowie das Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 63'361 und Investitionsausgaben von CHF 1'242'500 sowie einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten zu beschliessen (Traktandum 1.2.).

2. Sonderkredit "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain"

Ausgangslage

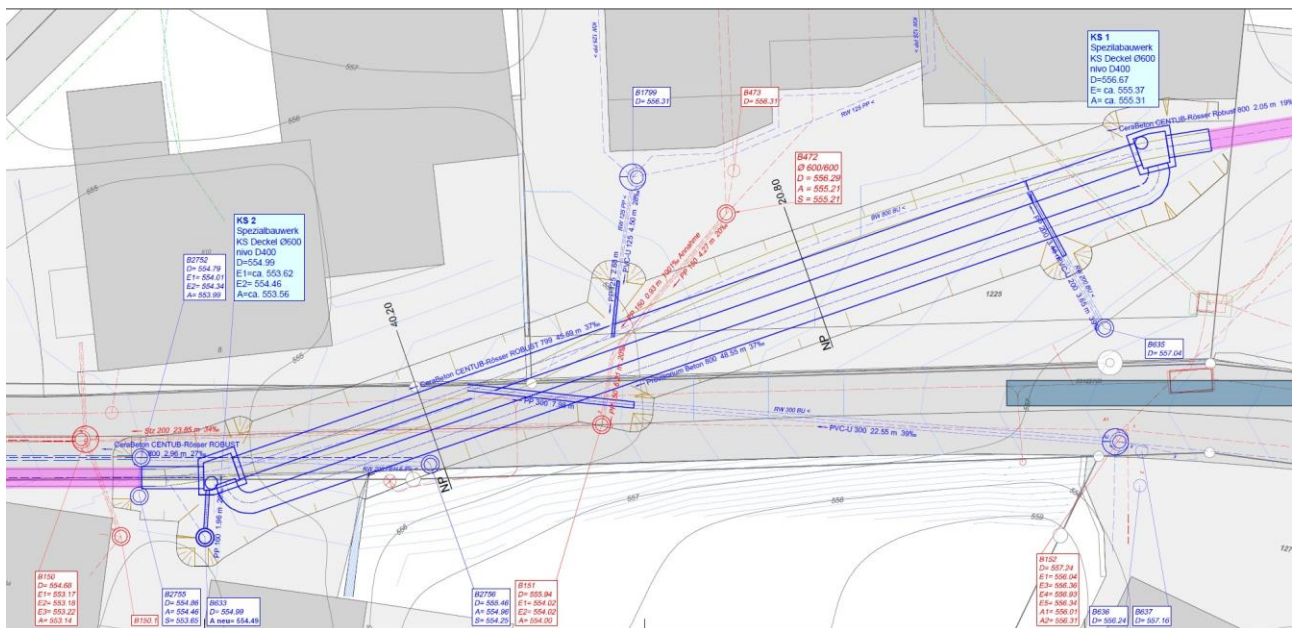
Die bestehende Bachleitung des Hiltibachs in Hohenrain weist erhebliche Schäden auf und ist teilweise einsturzgefährdet. Eine Sanierung ist daher dringend erforderlich. Der betroffene Leitungsabschnitt verläuft von Oberebersol 16 bis Oberebersol 4 entlang der Strasse.

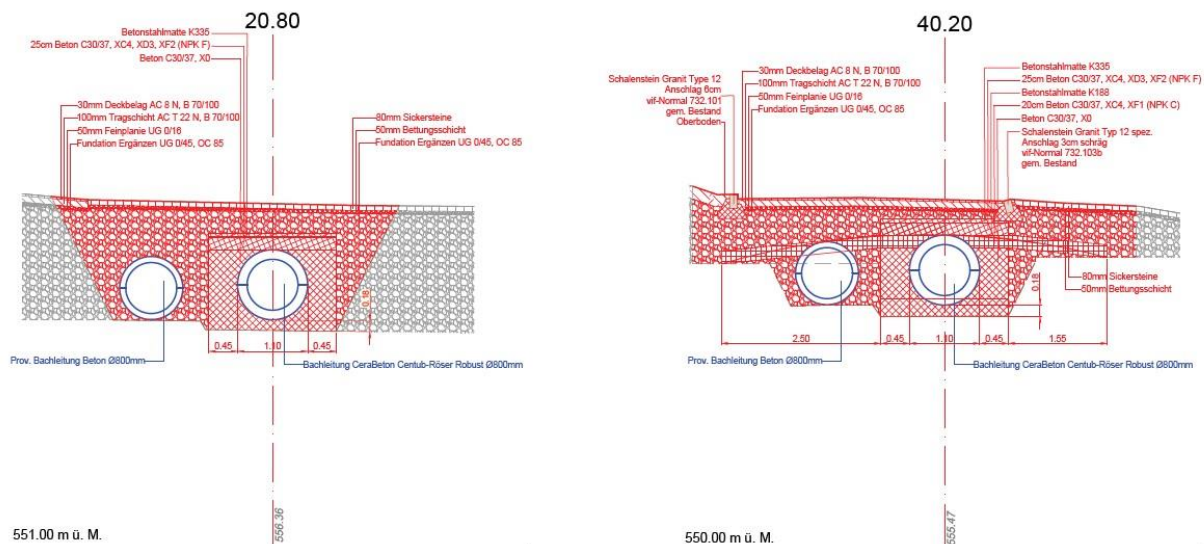
Da sich der Bach im Gefahrenbereich von Hochwasser befindet, ist eine Redimensionierung der Leitung nicht vertretbar. Für die Ausführung der Sanierungsarbeiten ist eine Wasserhaltung beziehungsweise eine provisorische Umleitung des Bachwassers zwingend notwendig, damit der kontinuierliche Abfluss während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleibt. Aufgrund der geringen Überdeckung sind zudem zusätzliche Schutzmassnahmen für die neue Leitung vorzusehen.

Die aktuelle Kostenschätzung liegt über der ursprünglichen Offerte. Im Rahmen der Projektüberarbeitung wurden verschiedene Optimierungsansätze geprüft, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern. Dabei zeigte sich, dass eine Redimensionierung der Umleitung (DN 300 anstelle DN 800) oder eine alternative Materialisierung (Kunststoff anstelle Beton) zwar eine kostengünstigere Variante darstellen würde, die hydraulische Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit jedoch nicht gewährleisten könnte. Insbesondere bei Regenereignissen bestünde die Gefahr, dass der Abfluss über die Umleitung unzureichend ist, was zu Rückstau, Unterbrüchen und möglichen Beschädigungen der Leitung führen könnte. Auch der Verzicht auf die Schleppplatte im Strassenbereich würde das Risiko von Leitungsschäden deutlich erhöhen.

Das Projekt gemäss Unterlagen vom 25. Juli 2025 mit geschätzten Kosten von CHF 560'000 stellt aus fachlicher Sicht die technisch, betrieblich und langfristig sinnvollste Variante dar. Diese Lösung gewährleistet eine dauerhafte und sichere Bachführung sowie einen weitgehend ungestörten Bauablauf auch bei wechselnden Witterungsbedingungen. Die höheren Investitionskosten sind durch die langfristige Betriebssicherheit und die zu erwartende Lebensdauer der Anlage gerechtfertigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Redimensionierung oder Vereinfachung des Projekts zwar zu kurzfristigen Kosteneinsparungen führen könnte, aus technischer und sicherheitstechnischer Sicht jedoch nicht vertretbar ist. Die Ausführung gemäss Projektunterlagen wird daher empfohlen. Die Grabarbeiten und der Inlinereinbau können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen, wodurch sich die Gesamtkosten bei Bedarf über zwei Budgetjahre verteilen lassen.





Um die Kosten über zwei Jahre zu verteilen besteht zudem die Möglichkeit, die Etappen der Inliner zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen.

Kostenzusammenstellung

Baumeisterarbeiten	CHF	358'000
Baulabor / Prüfungen	CHF	1'000
Markierungen	CHF	1'000
Geometerarbeiten	CHF	5'000
Planerleistungen	CHF	50'000
Zwischentotal	CHF	415'000
Grobkostenschätzung (Reserven) +25%	CHF	103'000
MWST 8.1%	CHF	42'000
Projektkosten brutto inkl. MWST	CHF	560'000

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, einen Sonderkredit von CHF 560'000 (§ 18 lit. c GO) für die "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain", zu beschliessen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Zitat: «Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit «Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit «Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain» zu genehmigen».

3. Ersatzwahl eines Mitglieds für das Urnenbüro Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2024-2028

Beda Estermann hat aus beruflichen und zeitlichen Gründen den Austritt aus dem Urnenbüro gegeben. Er trat sein Amt am 16. Mai 2008 an. Der Gemeinderat bedankt sich für seine Dienste zum Wohle der Gemeinde.

Gemäss § 44 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern bestimmt die Gemeinde die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde wählen gemäss Art. 5, 15, 31 der Gemeindeordnung die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros an der Gemeindeversammlung.

Den politischen Parteien ist bei der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung einzuräumen. Das Urnenbüro besteht heute aus neun Mitgliedern.

Der Gemeinderat Hohenrain hat die Ersatzwahl am 8. September 2025 angeordnet. Die Ortsparteien wurden aufgefordert, die Wahlvorschläge vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat einzureichen. Gemäss § 123 Stimmrechtsgesetz sind Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung an die Gemeindekanzlei einzureichen. An der Versammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Ersatzwahl eines Mitgliedes für das Urnenbüro Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2024-2028.

4. Konzessionsvertrag mit der CKW AG und Reglement Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

In der Gemeinde Hohenrain ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter.

Die Vorlage sieht vor, dass die Gemeindeversammlung zusätzlich zur Genehmigung des Konzessionsvertrags ein Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze erlässt. Mit dem Reglement werden die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren geregelt. Das Reglement umfasst lediglich vier Artikel. Grundlagen des Reglements sind das kantonale Strassengesetz und das kantonale Stromversorgungsgesetz.

Basierend auf dem neuen Reglement wurde der Konzessionsvertrag betreffend der Nutzung von öffentlichem Grund für elektrische Verteilanlagen zwischen der Gemeinde Hohenrain und der CKW AG angepasst. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenrain und der CKW AG stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. In den Jahren 2022/2023 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert. Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel (Vereinbarkeit mit dem Äquivalenzprinzip), weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung. Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/2023 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb im Jahr 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht. Aus den obengenannten Gründen muss der aktuelle Konzessionsvertrag angepasst werden.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.5 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden.

Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium. Ausserdem wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
2. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
3. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
4. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2).

Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3). Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Hohenrain Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 100'000 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.9 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Abgaben stabil bleiben.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Zitat: «Als Controlling-Kommission haben wir den Konzessionsvertrag mit der CKW AG und der Gemeinde Hohenrain betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen sowie das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen sowie den rechtsetzenden Erlass «Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze» zu genehmigen».

Antrag des Gemeinderates

Beschlussfassung über das Reglement und den Konzessionsvertrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

1. den Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze zwischen der Gemeinde Hohenrain und der CKW AG zu genehmigen.
2. das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze zu genehmigen.

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Hohenrain
im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern
im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzzuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.
- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den Elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor/Revisorin oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiavor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 1./7. Oktober 2009.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiavor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.1.2 Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Hohenrain

Die Gemeindeversammlung von Hohenrain erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772), das folgende **Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**.

Art. 1 – Gegenstand und Vollzug

1. Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.
2. Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 – Konzession

1. Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).
2. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung schliesst der Gemeinderat einen Konzessionsvertrag mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreibern jeweils für eine angemessene Dauer ab. Der Konzessionsvertrag bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich:
 - a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
 - b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;
 - c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
 - d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen dessen Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten.

Art. 3 – Konzessionsgebühr

1. Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.5 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).
2. Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.
3. Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

4. Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 4 – Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

5. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)

Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen. Zu beachten gilt, dass Abstimmungen zur Erledigung von Geschäften dabei unzulässig sind.